

Richtlinie zur Kindertagespflege der Hansestadt Herford

1. Allgemeines

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern die Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gem. den Bestimmungen der §§ 22 bis 24 Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und Kinderförderungsgesetz (KiföG).

Kindertagespflege umfasst gem. § 23 SGB VIII

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson
- die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson
- die Beratung der Erziehungsberechtigten
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Nach Maßgabe dieser Richtlinie soll erreicht werden, dass Kindertagespflege neben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein weiteres qualitätsorientiertes Leistungsangebot vorhält. Dabei sollen die Betreuung in Kindertagespflege und die Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu einem qualifizierten Angebotsnetz zusammenwachsen.

Das Feld der Kindertagespflege unterliegt einer stetigen Entwicklung. Daher können diese Richtlinien nicht alle Situationen abbilden und regeln. In solchen hier nicht weiter aufgeführten Fällen wird vom Jugendamt grundsätzlich im Zusammenspiel mehrerer Fachkräfte eine Einzelfallentscheidung im Sinne aller Beteiligten getroffen.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

I.) Kinder unter drei Jahren

Für Kinder unter drei Jahren erfolgt die Förderung von Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

- a) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder wenn die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.
- Des Weiteren kann Kindertagespflege als erforderlich angesehen werden, wenn Erziehungsberechtigte in besonderen Konfliktlagen oder sonstigen Belastungs-/Ausnahmesituationen sind

b) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Für die unter Punkt a) aufgeführten Fälle sind entsprechende Nachweise vorzulegen, aus denen der Betreuungsbedarf hervorgeht.

Vom Jugendamt ist vor Beginn der Leistung zu überprüfen und festzustellen, ob die Kindertagespflege geboten ist bzw. ob die Erziehungsberechtigten die o.g. Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

II.) Kinder im Kindergartenalter (ab drei Jahre bis zum Schuleintritt)

Der Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege, für Kinder bis zum Schuleintritt, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist im § 24 Abs. 3. S.3 SGB VIII geregelt.

Demnach sind Betreuungsangebote in einer Kindertageseinrichtung grundsätzlich vorrangig zu nutzen und vollständig auszuschöpfen.

In Ausnahmefällen kann geprüft werden, ob eine ergänzende Betreuung in der Kindertagespflege aufgrund besonderer Umstände möglich ist. In dem Fall liegt der Betreuungsbedarf der Eltern bei mehr als einer Stunde, außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung, in der das Kind regelmäßig betreut wird. Hierfür sind entsprechende Nachweise vorzulegen, aus denen der Betreuungsbedarf hervorgeht.

III.) Schulkinder (bis zum vollendeten 13. Lebensjahr)

Der Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege von schulpflichtigen Kindern (bis zum vollendeten 13. Lebensjahr), ist im § 24 Abs. 4 S.2 SGB VIII geregelt. Demnach sind alle anderen Betreuungsangebote grundsätzlich vorrangig zu nutzen und vollständig auszuschöpfen (z.B. Offene Ganztagschule oder Randstundenbetreuung). In Ausnahmefällen kann geprüft werden, ob eine ergänzende Betreuung in der Kindertagespflege möglich ist, wenn der individuelle Betreuungsbedarf der Familie aus besonderen Gründen nicht gedeckt wird.

Für alle oben genannten Betreuungssituationen gilt: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Kinder und der Erziehungsberechtigten. Hierfür sind entsprechende Nachweise vorzulegen, aus denen der Betreuungsbedarf hervorgeht.

IV.) Kinder mit besonderem Förderbedarf

Ist das Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in seiner sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt bzw. von einer solchen Beeinträchtigung bedroht, kann von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen in der Kindertagespflege gestellt werden. Dieser wird beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche gestellt und beinhaltet neben den Nachweisen (ärztliche Bescheinigung, u.a.), die Stellungnahme des Jugendamtes und der Kindertagespflegeperson inkl. der Teilhabe- und Förderplanung. Folgende Rahmenbedingungen müssen bei Antragstellung ebenfalls erfüllt sein:

- Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und eine Konzeption gemäß § 13a KiBiz mit Ausführungen zur inklusiven Betreuung
- Die Kindertagespflegeperson verfügt über oder beginnt zeitnah eine Zusatzqualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen, im Umfang von 100 Stunden
- Bei Kindertagespflegepersonen, die neben der Grundqualifikation für die Kindertagespflege über eine heilpädagogische Ausbildung verfügen, ist eine Zusatzqualifizierung nicht erforderlich. Dazu zählen staatlich anerkannte Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen und Heilerziehungspflegehelfer/innen
- Die vorhandenen Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle sind für die Betreuung und Förderung des Kindes mit Behinderung geeignet Die Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall ist sichergestellt
- Die Kindertagespflegeperson schließt mit dem LWL eine schriftliche auf die Betreuung des einzelnen Kindes bezogene Vereinbarung zur Erbringung der Eingliederungshilfeleistungen ab. Die Vereinbarung stellt die rechtliche Grundlage zur Erbringung und zum Erhalt der Leistung dar und regelt den kindbezogenen Umfang der Leistung

3. Pflegeurlaubnis

Nach § 43 SGB VIII bedarf jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, einer Erlaubnis, die auf bis zu 5 Jahre befristet ist.

Die Erlaubnis wird durch das Jugendamt erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Person für die Kindertagespflege geeignet ist
- die Person über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt

- die Person über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen sind

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind darüber hinaus nachzuweisen bzw. vorzulegen:

1. drei Monate vor Ablauf der aktuell gültigen Pflegeerlaubnis ist ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis zu stellen
2. generell hat ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30a BZRG i. V. m. §72a Abs. 1 SGB VIII und §30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als 3 Monate) von der Kindertagespflegeperson und wenn die Betreuung im privaten Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet, zusätzlich aller im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen, die das 14. Lebensjahr erreicht haben, vorzuliegen
3. aktuelles hausärztliches Gesundheitszeugnis, nicht älter als drei Monate bei Ausstellung der Pflegeerlaubnis
4. eine Teilnahmebescheinigung für einen „Erste-Hilfe-Kurs“, darf bei Ausstellung der Pflegeerlaubnis nicht älter als zwei Jahre sein
5. ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig die Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom DJI entwickelten Lehrplans entspricht, verfügen. Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten
6. Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz
7. Nachweis über einen gültigen Masernschutz bei Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind
8. Pädagogisches Konzept, das sich an der zu betreuenden Kinderzahl orientiert und im Falle einer inklusiven Kindertagespflege mit entsprechenden Anpassungen dazu
9. Kindertagespflegepersonen mit separaten Räumlichkeiten, z.B. Großtagespflegen, haben ihrer Registrierungspflicht im Rahmen der Lebensmittelhygiene nachzukommen
10. Sofern Kindertagespflegepersonen in einem Zusammenschluss mehr als 5 Kinder betreuen oder wenn -unabhängig von der Anzahl der Kinder- Räume zur Betreuung angemietet werden, so ist Kontakt mit der zuständigen Bauaufsicht aufzunehmen, um die Notwendigkeit eines Antrages auf Nutzungsänderung zu klären
11. ggf. Ausbildungsnachweis einer pädagogischen Ausbildung

Insbesondere die folgenden Punkte können zu einer Versagung der Pflegeerlaubnis führen:

- unvollständige Antragsunterlagen
- es können keine ausreichenden erzieherischen Fähigkeiten bzw. vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertagespflegeperson und/oder ihre Haushaltsführung sind nicht geordnet
- eigene Kinder der Kindertagespflegeperson erhalten stationäre oder ambulante Hilfe zur Erziehung (hier wird im Einzelfall geprüft, ob der Grund für die Hilfe zur Erziehung Auswirkungen auf die Eignung der Kindertagespflegeperson hat)
- die Kindertagespflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen bieten nicht die Gewähr für die Sicherstellung des Kindeswohls
- in der Familie der Kindertagespflegeperson gibt es Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch
- der Aufsichtspflicht kann nicht im ausreichenden Maße nachgekommen werden
- es ist eine Verweigerung des Kontaktes und der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten erkennbar
- es ist eine Verweigerung der Kooperation mit dem Jugendamt und den beauftragten Fachberatungsstellen (z.B. Ablehnung von Hausbesuchen der Fachberatungen) erkennbar
- die Vorlage eines polizeilichen, erweiterten Führungszeugnisses wird verweigert von der Kindertagespflegeperson selbst oder von dort lebenden strafmündigen Personen, die Zugang zu den Betreuungsräumen haben.
- es ist ein Eintrag im Führungszeugnis u.a. im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbeständen nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorhanden
- die Kindertagespflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen sind nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten

Nach §22 Abs. 2 KiBiz befugt die Erlaubnis zur Kindertagespflege zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Anzahl der Kinder in der Pflegeerlaubnis ermisst sich nach den individuellen, pädagogischen und räumlichen Möglichkeiten der Kindertagespflegepersonen und kann daher unterhalb der Maximalanzahl liegen. Im Einzelfall kann die Erlaubnis zur Betreuung von max. 8 fremden Kindern erteilt werden.

Die Erlaubnis kann für bis zu 10 fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gleichzeitig gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem QHB absolviert hat oder
2. sie sozialpädagogische Fachkraft i.S. der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflegeperson auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens die Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist. (§22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz)

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zur einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens 9 Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegeperson bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des §22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.

Für jedes Kind muss es eine vertragliche und pädagogische Zuordnung zu einer Kindertagespflegeperson geben. Die Kindertagespflegeperson hat für die ihr zugeordneten Kinder explizit die Aufsichtspflicht inne, die sie – lediglich mit Ausnahme von Vertretungssituationen – höchstpersönlich zu erfüllen hat.

Diese Bestimmung betrifft auch diejenigen, die bisher aufgrund privater Vermittlung bzw. Beschäftigung tätig waren. Der Erlaubnisvorbehalt ist bußgeldbewehrt (§ 104 Abs. 1 SGB VIII /ordnungswidriges Verhalten) und kann mit einer Geldbuße mit bis zu 500€ geahndet werden.

Überprüfungen der Kindertagespflegepersonen auf Fortbestehen der Voraussetzungen sind bei Verlängerung/Veränderung der Pflegerlaubnis vom Jugendamt vorzunehmen. Dazu erfolgen angemeldete Hausbesuche durch die Fachberatung Kindertagespflege. Unangemeldete Hausbesuche können bei Hinweisen auf ein Gefährdungspotential oder anderen gewichtigen Anhaltspunkten erfolgen.

Im Rahmen von Kontaktpflege, pädagogischer Beratung und zur Verbesserung der passgenauen Vermittlung von Pflegeplätzen können weitere abgesprochene Hausbesuche und Hospitationen erfolgen.

Die Kindertagespflegeperson ist dazu verpflichtet, eine (vermutete) Kindeswohlgefährdung der Fachberatung Kindertagespflege umgehend mitzuteilen. Die Hansestadt Herford schließt dazu eine Generalvereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII mit den Kindertagespflegepersonen ab.

Die Feststellung der persönlichen Eignung sowie die Überprüfung des Vorhaltens kindgerechter Räumlichkeiten erfolgen durch mindestens einen Hausbesuch und ein persönliches Gespräch durch zwei MitarbeiterInnen des Fachbereichs Kindertagespflege.

Während der Tätigkeit sind die nachstehenden Nachweise zu erbringen:

- aktuelles hausärztliches Gesundheitszeugnis
 - wenn es gesundheitliche Gründe gibt
 - wenn das reguläre gesetzlich geregelte Renteneintrittsalter erreicht wird
- Teilnahmebescheinigung am Kurs „Erste Hilfe“, alle zwei Jahre
- Hygiene-Nachbelehrung, alle zwei Jahre
- Teilnahme an den zweimal jährlich stattfindenden Kindertagespflege-Treffen, organisiert durch die Fachberatung Kindertagespflege
- Nachweis über Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen bei einem Bildungsträger im Umfang von mindestens fünf Zeitstunden (in einem Kalenderjahr)
- aktueller Belegungsplan der Kindertagespflegeperson (städt. Vordruck). Dieser ist bei jeglichen Änderungen der Tagespflegeverhältnisse aktualisiert dem Jugendamt vorzulegen
- das pädagogische Konzept soll kontinuierlich weiterentwickelt werden, daher ist eine überarbeitete Version bei der Fachberatung selbstständig von der Kindertagespflegeperson vorzulegen

Für die Kindertagespflegeperson, die sich erstmalig qualifizieren, gibt es die Möglichkeit rückwirkend die Kostenübernahme für QHB I und II (nur wenn beide Teile erfolgreich absolviert werden) über Landesmittel zu beantragen. Das entsprechende Formular erhalten die Kindertagespflegeperson beim Jugendamt.

4. Leistungen des Jugendamtes an die Antragsteller

Die Leistungen sind zeitlich zu befristen. Die Befristung hat in der Regel bis zum Eintritt in den Kindergarten zu erfolgen.

Anträge müssen in schriftlicher Form rechtzeitig, mindestens 21 Tage vor dem geplanten Beginn der Eingewöhnungszeit/Betreuung, eingereicht werden. Nur wenn die vollständigen Unterlagen der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vorliegen, kann der Antrag abschließend geprüft und bewilligt werden.

Der Antrag auf Kindertagespflege ist unabhängig von dem privatrechtlichen Vertrag zu betrachten, der zwischen den Antragsstellenden und der Kindertagespflegeperson geschlossen wird.

Die Kosten werden nur für den per Bescheid bewilligten Betreuungsaufwand übernommen.

Änderungen des Betreuungsumfanges innerhalb eines Bewilligungszeitraumes sind in der Regel zum 1. des darauffolgenden Monats möglich.

Die Übernahme der Betreuungskosten ist abzulehnen bzw. spätestens einzustellen, wenn

- dem Jugendamt Umstände bekannt werden, nach denen die Kindertagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist
- die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht
- die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist
- dem Jugendamt bekannt wird, dass die tatsächliche Betreuung beendet ist, unabhängig von Kündigungsfristen in privatrechtlichen Betreuungsverträgen
- der Wohnort des Kindes nicht mehr im Stadtgebiet Herford liegt

Für die Betreuung durch Großeltern oder Urgroßeltern, durch Verwandte oder Verschwägerete oder durch Personen, die mit dem/den Personensorgeberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft leben, werden nur Kosten der Kindertagespflege übernommen, wenn die Betreuungsperson über eine entsprechende Pflegeerlaubnis verfügt. Für die Betreuung durch einen Elternteil des Kindes, für das Kindertagespflege beantragt wird, werden grundsätzlich keine Kosten übernommen.

5. Elternbeiträge

Von den Eltern/Personensorgeberechtigten sind pauschale monatliche Kostenbeiträge i. S. d. §§ 90 ff. SGB VIII, maximal bis zur Höhe der Aufwendungen, zu zahlen.

Die Berechnung der Kostenbeiträge richtet sich im Einzelnen nach der jeweils gültigen örtlichen Elternbeitragsatzung.

Auf Antrag werden die Kostenbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt erlassen, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Zusätzliche Kostenbeiträge dürfen ausschließlich für die Verpflegung des Kindes erhoben werden. Weitere Kosten dürfen den Eltern durch die Kindertagespflegepersonen nicht in Rechnung gestellt werden.

6. Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Das Jugendamt übernimmt die Kosten der Kindertagespflege in Form einer laufenden Geldleistung. Dem zugrunde liegen die Bestimmungen des § 23 SGB VIII.

Die Kostenübernahme ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid an Eltern und Kindertagespflegepersonen. Sie berechnet sich nach dem erforderlichen wöchentlichen Stundenumfang der Betreuung.

Die laufende Geldleistung wird kalendermonatlich direkt an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt. Sie erhalten diese Vergütung pauschal in dem Umfang, wie er den Eltern als Betreuungsbedarf per Bescheid anerkannt und bewilligt wurde (wöchentlich 15, 25, 35 oder 45 Stunden).

Es ergeben sich folgende pauschalierte monatliche Auszahlungsbeträge (Stand 01.08.2025):

15 Std.-Betreuung/Woche: 454,60 €
25 Std.-Betreuung/Woche: 742,11 €
35 Std.-Betreuung/Woche: 1.029,62 €
45 Std.-Betreuung/Woche: 1.317,13 €

Ab 01.08.2026 stehen folgende Betreuungskontingente zur Verfügung:

5 Std.-Betreuung/Woche (wenn Kindertagespflege ergänzend zu anderen Betreuungsformen benötigt wird)
10 Std.-Betreuung/Woche (wenn Kindertagespflege ergänzend zu anderen Betreuungsformen benötigt wird)
15 Std.-Betreuung/Woche
20 Std.-Betreuung/Woche
25 Std.-Betreuung/Woche
30 Std.-Betreuung/Woche
35 Std.-Betreuung/Woche
40 Std.-Betreuung/Woche
45 Std.-Betreuung/Woche

In den dargestellten Pauschalen sind monatlich 19,17 € für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit und 4,16 € für Fortbildungen - also insgesamt 23,33 € pro Kind pro Monat - enthalten.

Die Auszahlungsbeträge werden in den Folgejahren analog den Entwicklungen im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) laufend angepasst. Die aktuelle Höhe der laufenden Geldleistung findet sich auf den Internetseiten der Stadt Herford im Bereich Kindertagespflege.

Näheres zu den Elternbeiträgen in solchen Fällen regelt die Elternbeitragssatzung.

Die Finanzierung der heilpädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege basiert auf den Vorgaben des Landesrahmenvertrags und kann unter Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen (s.o. Punkt 2. IV) beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe beantragt werden.

Zusätzliche Kostenbeiträge von den Eltern dürfen Kindertagespflegepersonen ausschließlich für die Verpflegung des Kindes während der Betreuungszeit erheben.

In folgenden Fällen wird die laufende Geldleistung an die zuständige Kindertagespflegeperson weitergezahlt, auch wenn seitens dieser keine tatsächliche Betreuung erfolgt:

1. Im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr. Der Ausfall ist den Erziehungsberechtigten und der Fachberatung umgehend mitzuteilen unabhängig von Vertretungsregelungen. Ab

dem ersten Tag ist dem Jugendamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Liegt dieses nicht innerhalb von 6 Wochen nach Krankheitsbeginn vor, wird das bei der jährlichen Abrechnung, zum Abzug gebracht, unabhängig von der Ausschöpfung der o.g. 30 Tage. Für alle anderen Fehlzeiten (bspw. eigenes Kind krank) sind Urlaubstage einzusetzen.

2. Bei bis zu 25 betreuungsfreien Tagen pro Kalenderjahr. Diese Tage sind rechtzeitig und einvernehmlich mit den Eltern abzustimmen und der Fachberatung bis zum 31.01. eines Jahres schriftlich mitzuteilen. Die Eingewöhnungszeit ist durch solche Tage nicht zu unterbrechen. Änderungen sind unter Absprache mit den Erziehungsberechtigten möglich und dem Jugendamt rechtzeitig mitzuteilen. Betreuungsfreie Tage, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres genommen werden, unabhängig des Grundes, verfallen und können nicht in das kommende Kalenderjahr übertragen werden. Ausfälle, die aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. „Kindkranktage“ oder ein familiärer Notfall) dazu führen, dass eine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson nicht gegeben ist, werden als zusätzliche betreuungsfreie Tage angerechnet.
3. Fallen der 24. u. 31. 12 auf einen regulären Betreuungstag (gemäß Betreuungsvertrag), gelten die wie Feiertage, hierfür muss kein betreuungsfreier Tag eingereicht werden.

Alle Fehlzeiten sind so früh wie möglich als solche bei der Fachberatung zu melden. Dazu ist das städtische Formular „Mitteilung einer Ausfallzeit“ zu verwenden.

Sofern nicht die bei der Stadt angestellte Springkraft die Vertretung während der Ausfallszeit übernimmt, sondern eine andere Kindertagespflegeperson für die Vertretung eingesetzt wird, so kann diese beim Jugendamt für die erbrachte Mehrleistung eine stundengenaue Vergütung beantragen. Die erbrachte Mehrleistung ist anhand der städtischen Formulare „Mitteilung einer Ausfallsituation“ und „Stundennachweis“ nachzuweisen und dementsprechend zu beantragen.

Wird der Erstattungsanspruch, von der ausfallenden und der vertretenden Kindertagespflegeperson, nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem letzten Vertretungstag, anhand der entsprechenden Unterlagen, geltend gemacht, verfällt dieser.

Neben der Aufwandsentschädigung in Form der genannten Pauschalen, welche sich zu einem Drittel in Sachaufwand und zu zwei Dritteln in Förderleistung (Anerkennungsbetrag) unterteilen, umfasst die laufende Geldleistung auch

- Leistungen für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit
- Zuschüsse zu Kosten von Fortbildungen
- die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine angemessene Unfallversicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Kosten zu einer angemessenen Alterssicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Kosten zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die Erstattung kann nur in den Monaten erfolgen, in denen eine Betreuung von Kindern im Rahmen von Kindertagespflege sowie Zahlung von Betreuungspauschalen durch das Jugendamt der Hansestadt Herford erfolgt ist.

Sind wegen der Betreuung von Kindern aus unterschiedlichen Kommunen verschiedene Jugendämter zuständig, so greifen die Bestimmungen des § 49 Absatz 3 KiBiz. Darüber hinaus sind individuelle Vereinbarungen unter den einzelnen Jugendämtern möglich.

Die Beitragszahlungen für die o.g. Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallversicherung sind bis spätestens 31.07. des Folgejahres seitens der Kindertagespflegepersonen unaufgefordert nachzuweisen. Dazu ist eine Darlegung der betreuten Kinder anhand des dafür vorgesehenen Vordruckes des Jugendamtes der Hansestadt Herford vorzulegen. Ohne diese kann keine Abrechnung der vorläufigen Zuschüsse stattfinden und die bisher gewährten Zuschüsse in Form von Abschlagszahlungen können zurückgefordert werden. Eine Bezuschussung bzw. Übernahme von etwaiger Arbeitgeberanteile zur Kranken,- Pflege- und Rentenversicherung für angestellte Kindertagespflegepersonen ist ausgeschlossen.

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer laufenden Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII nicht vorgelegen haben. Die Vorschriften des SGB X sind entsprechend anzuwenden.

7. Eingewöhnung in der Kindertagespflege

Für die Eingewöhnungszeit wird ein Zeitraum von vier Wochen zu Grunde gelegt. Vor dem Hintergrund, dass es sich um die erste außerfamiliäre Fremdbetreuung handelt, ist der Gestaltung der Eingewöhnungsphase ein besonderer Stellenwert beizumessen. Damit der Bindungsaufbau vom Kind zur Kindertagespflegeperson, einer neuen Bezugsperson, unter Einbeziehung der Eltern gelingen kann, darf diese sensible Eingewöhnungsphase nicht durch Urlaub seitens der Kindertagespflegeperson oder der Eltern unterbrochen werden.

Im Eingewöhnungsmonat werden maximal 35 Stunden pro Woche bewilligt. In Härtefällen können auf gesonderten Antrag und Darlegung von Gründen in der Eingewöhnungszeit auch 45 Stunden gewährt werden.

Die Sorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung z.B. in Anlehnung an das „Berliner Modell“ erfolgt.

8. Vertretung

Das Jugendamt stellt gemäß § 23 Abs. (4) SGB VIII für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson eine Vertretungsregelung für die Betreuung des Kindes sicher.

Im Bedarfsfall haben die Eltern bzw. das Kind dem Jugendamt gegenüber einem Anspruch auf Fortsetzung der Betreuung.

Sollte eine Ausfallzeit durch Krankheit oder nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht werden, ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls gemeinsam mit allen Beteiligten abzuwägen, welches Betreuungssetting durch das Jugendamt bereitgestellt wird.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für auswärtige Kindertagespflegepersonen, die Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Hansestadt Herford betreuen.

9. Investitionsförderung für die Schaffung neuer Betreuungsplätze

Für die Schaffung neuer, aus jugendhilfeplanerischer Sicht erforderlicher Betreuungsplätze, kann eine Kindertagespflegeperson einen Antrag auf investive Mittel beim Dezernat III Bildung, Jugend und Soziales stellen. Grundlage dafür ist, dass alle Voraussetzungen der aktuell geltenden Förderrichtlinien des Landesjugendamtes sowie die vom Jugendhilfeausschuss am 28.11.2022 beschlossenen Rahmenbedingungen vorliegen.

Die Beantragung der Mittel erfolgt durch das Dezernat III beim Landesjugendamt. Zuwendungsempfänger ist somit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der die Mittel an die Kindertagespflegeperson weiterleitet.

Die Prüfung eingehender Anträge erfolgt unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Bei vorliegenden Anträgen auf Investitionsförderung zu Umbau- und Neubaumaßnahmen in der Kindertagespflege erfolgt die Befürwortung bzw. Ablehnung im Rahmen einer Stellungnahme des örtlichen Jugendamtes gegenüber dem Landesjugendamt auf Grundlage der aktuell bestehenden Bedarfslage

- Die Jugendhilfeplanung des örtlichen Jugendamtes stellt den Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen in der Kindertagespflege für das jeweilige folgende Kindergartenjahr fest. Der Bedarf wird im Rahmen eines JHA-Beschlusses bestätigt
- Um den Eltern eine Wahlmöglichkeit zwischen einem U-3 Platz in der Kindertagesstätte oder einem Betreuungsplatz in der Kindertagespflege zu geben, wird eine Platzquote für die Kindertagespflege im Verhältnis zu den Kita-Plätzen festgelegt und ebenfalls beschlossen
- Im laufenden Kindergartenjahr werden die bestehenden Plätze im Verhältnis zum beschlossenen Bedarf an Plätzen regelmäßig (1/4-jährig) überprüft und dokumentiert
- Durch den Wegfall bestehender Plätze bzw. die Inbetriebnahme neuer Plätze ist erfahrungsgemäß im Wechsel von einer gewissen Überdeckung bzw. Unterdeckung des Bedarfes zu rechnen
- Im Rahmen eines Platzzahl-Korridors von 10 prozentiger Über- und 10 prozentiger Unterdeckung werden ausschließlich Fördermittelanträge im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen befürwortet. Im Rahmen dieses Korridors werden keine Neubaumaßnahmen befürwortet, da von einer auskömmlichen Platzsituation auszugehen ist, die durch die Befürwortung von Umbauten in bestehenden Gebäuden gesteuert werden kann
- Bei einer höheren Bedarfsüberdeckung ab 10 Prozent werden zusätzlich auch keine weiteren Anträge auf Umbaumaßnahmen befürwortet
- Bei einer niedrigeren Bedarfsunterdeckung ab 10 Prozent werden neben Anträgen auf Umbaumaßnahmen auch Anträge auf Neubaumaßnahmen befürwortet
- Ab einer Fördersumme von 100.000 € wird das Erfordernis einer „Dinglichen Sicherung“ geprüft. Dies kann z.B. über eine Eintragung im Grundbuch oder über die Absicherung durch eine Bankbürgschaft erfolgen. Die entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen
- Ab einer Summe von 3.000 € pro Gewerk/Anschaffung sind drei Vergleichsangebote durch den Antragsteller einzuholen

10. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Kindertagespflegepersonen haben dem Jugendamt der Hansestadt Herford gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII unaufgefordert und unverzüglich über bedeutsame Ereignisse zu unterrichten, die die Betreuung in der Kindertagespflegestelle betreffen. Während des öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnisses sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, jede Änderung, die für die Betreuung in Kindertagespflege und die Finanzierung von Bedeutung ist, dem Jugendamt umgehend schriftlich mitzuteilen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
- Neuaufnahme, Beendigung oder Veränderung des Betreuungsumfangs

- Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen
- Fehl- und Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (z.B. Krankheit ab dem ersten Tag, Urlaub, Sonstiges)
- Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Kindertagespflegeperson
- Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen (bei Betreuung im Privathaushalt)
- Meldepflichtige Erkrankungen gemäß § 6 IfSG.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.08.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.